

Stellungnahme zum Entwurf einer Aktualisierung des Grundsatzes „Sexualerziehung“ des Bundesministeriums für Bildung und Frauen

Von Dr. med. Mag. phil. Christian Spaemann

Am 23. März 2015 hat das Österreichische Bundesministerium für Bildung und Frauen den Entwurf für eine Aktualisierung des Grundsatzes „Sexualerziehung in den Schulen“ an Experten und Elternverbände mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Dabei handelt es sich um eine komplette Neufassung des Grundsatzes von 1970, zuletzt gültig in der Fassung von 1990.¹ Nach dem Willen der Bundesministerin Gabriele Heinisch-Hosek erfolgt diese Aktualisierung „auf dem Hintergrund aktueller internationaler Entwicklungen und Standards“, um damit eine „... bedarfsgerechte Strategie im Bereich der schulischen Sexualerziehung für eine von Vielfalt geprägte Gesellschaft“ umzusetzen.²

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf und im Vergleich mit dem bisher geltenden Grundsatz ergeben sich folgende Fragen:

1. Wird der notwendigen Wertorientierung in der Sexualerziehung ausreichend Rechnung getragen?
2. In wieweit wird das Recht der Kinder, von ihren Eltern geleitet zu werden, berücksichtigt?
3. Wird der vorliegende Entwurf dem Aspekt der Gefahrenabwehr gerecht?
4. Welchem geistigen Hintergrund ist der vorliegende Entwurf verpflichtet?

ad 1. Wird der notwendigen Wertorientierung in der Sexualerziehung ausreichend Rechnung getragen?

„Die Sexualerziehung soll nicht wertfrei sein“, wird im noch geltenden Grundsatz von 1990 festgestellt. Die „Schule habe die Aufgabe, mit einer ... werterfüllten Orientierung an der Bewusstseinsbildung der Schüler und Schülerinnen in Fragen der Sexualität und Partnerschaft mitzuwirken.“ Zwar gebe es in „unserer pluralistischen Gesellschaft ... in diesem Bereich keine einheitliche Auffassungen“, es seien aber „die Leitvorstellungen der verschiedenen Gesellschaftsgruppen zur Sexualerziehung sachlich darzulegen (Aufbau eines Wertewissens) und im Geiste gegenseitiger Achtung zu diskutieren. Die Schüler und Schülerinnen sollen erfahren, dass in einem Bereich, der die Intimsphäre des

¹ https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/uek/sexualerziehung_eri_918.pdf?4dzgm2 (zuletzt eingesehen 28.03.2015)

² Vgl. Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage vom 20.11.2014 durch die Bundesministerin vom 19.01.2015: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_02953/imfname_381186.pdf (zuletzt eingesehen 28.03.2015)

einzelnen Menschen berührt, ein Zusammenleben ohne sittliche Normen nicht möglich ist. Denn nur auf Grund seiner persönlichen Überzeugung fühlt sich der Mensch dafür verantwortlich, für den Nächsten Sorge zu tragen und auf den Partner/die Partnerin Rücksicht zu nehmen, sowohl in der Familie als auch in der Gesellschaft“. Nur wenn „Kinder und Jugendliche ... zu einer echten Wertordnung erzogen werden und gelernt haben, sich für wertvolle Ziele – auch unter manchen Opfern – einzusetzen“, könnten sie „den negativen Einflüssen der Umwelt- im Besonderen der Vermarktung von Sexualität ... den nötigen inneren Halt und Widerstand entgegensetzen“.

Der neue Entwurf fällt hinsichtlich der Wertorientierung weit hinter den bestehenden Grundsatzterlass zurück. Hier wird lediglich konstatiert, dass „Sexualität ... ein wertbesetztes Thema“ sei und es „nicht Aufgabe der Schule“ sei „bestimmte Werte vorzugeben“. Die Schule solle „dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche befähigt werden, eigene Wertvorstellungen zu entwickeln, wie auch zu erweitern“. Bereits die Rede von der Sexualität als einem „wertbesetzten“ Thema legt eine konstruktivistische Vorstellung von Ethik und Moral nahe. In ihrer zentralen Bedeutung für die Entwicklung des jungen Menschen und für das Zusammenleben in der Gesellschaft wird Sexualität nicht einfach nur mit Werten *besetzt*, sondern sie *hat* einen Wert, den es für die Schüler zu entdecken gilt. Zu meinen beim Thema Sexualität Jugendliche befähigen zu können eigene Wertvorstellungen zu entwickeln, ohne auf vorhandene Leitvorstellungen Bezug zu nehmen, erscheint aus entwicklungspsychologischer und bildungstheoretischer Sicht problematisch. Kinder und Jugendliche sind, wie im noch geltenden Grundsatzterlass zurecht festgestellt, auf die Vermittlung vorhandener Leitvorstellungen und sittlicher Normen angewiesen, die ihnen jenes Wertewissen vermitteln, das notwendig ist, um sich ein eigenes Urteil zu bilden, eine eigene Werteordnung zu entwickeln und dadurch in der Lage zu sein, eigene wertvolle Lebensziele „auch unter manchen Opfern“ zu verfolgen und gegenüber „negativen Einflüssen ... Widerstand“ zu leisten. Wenn die von der deutschen Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), erarbeiteten „WHO-Standards für die Sexualaufklärung in Europa“³ davon ausgehen, dass gleichsam empirisch, über sexuelle Erfahrungen „Normen und Werte in Bezug auf Sexualität“ entstehen⁴, ist dem entgegenzuhalten, dass diese Standards nicht dadurch besser werden, dass sie mit dem Nimbus der Internationalität versehen sind. Sie haben keinerlei bindende Funktion gegenüber den Einzelstaaten.

In dem vorliegenden Entwurf ist von „Informationen, Fähigkeiten und Fertigkeiten“ die Rede, die den Schülerinnen und Schülern vermittelt werden sollen, damit diese

³ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Köln (2011), <http://publikationen.sexualaufklaerung.de/cgi-sub/fetch.php?id=734> (zuletzt eingesehen 28.03.2015)

⁴ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), (2011), a.a.O. 26

mit ihrem sexuellen „Potential verantwortungsvoll ... umgehen .. können“. Zu fragen wäre hier, was mit „Informationen, Fähigkeiten und Fertigkeiten“ in Bezug auf Sexualität gemeint ist und wie diese zu Verantwortung führen sollen, wenn sie nicht in vorgegebenen und zu diskutierenden Wertekontexten erarbeitet und vermittelt werden? Auch die im vorliegenden Entwurf aus den einschlägigen Publikationen der WHO und der International Planned Parenthood Federation (IPPF) angeführten Gemeinplätze wie „positiver Zugang zur menschlichen Sexualität“, „positive Grundhaltung sich selbst gegenüber“, „Orientierung an Gleichstellung der Geschlechter, an der Vielfalt der Lebensformen und an internationalen Menschenrechten“ haben nichts mit einer Wertorientierung zu tun, welche die Fähigkeit zur persönlichen Lebensgestaltung und zur Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit fördert. Es kann nicht angehen, dass man sich in solch zentralen pädagogischen Fragen wie der Wertevermittlung von grundlegenden pädagogischen Erkenntnissen mit Berufung auf „aktuelle internationale Entwicklungen“ verabschiedet.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der noch geltende Grundsatzterlass von 1990 auf die besondere Notwendigkeit Bezug nimmt, mit den „Religionslehrern und Religionslehrerinnen ... das Einvernehmen zu pflegen“. Die Religionen sind wichtige Vermittler von Werthaltungen und Wertewissen. Jugendliche, besonders die mit Migrationshintergrund, stehen oft in innerer Spannung zwischen den Normen und Werten ihrer Religion und denen der Gesellschaft. Immerhin gehören über 70% der in Österreich lebenden Menschen einer Religionsgemeinschaft an, so dass nicht einzusehen ist, warum nicht zum Wohle der Schüler und Schülerinnen auch in einer Neufassung des Grundsatzterlasses auf ein zu pflegendes Einvernehmen mit den Religionslehrern und Religionslehrerinnen hingewiesen werden sollte.

Während im bisher geltenden Grundsatzterlass noch davon die Rede war, dass die Schülerinnen und Schüler „zu einer echten Wertordnung erzogen“ werden und lernen sollen, „...sich für wertvolle Ziele – auch unter manchen Opfern – einzusetzen“, geht der vorliegende Entwurf an keiner Stelle auf die empirisch gesicherten Zusammenhänge ein zwischen dem Sexualverhalten Jugendlicher und der Chance auf Verwirklichung ihrer vorrangigen Lebensziele, die nämlich auf Geborgenheit in einer Familie zielen. Die notwendige komplexe Integrationsleistung von Sexualität zur Verwirklichung dieser Lebensziele und ihre Auswirkung auf die nächste Generation findet keine Erwähnung.^{5 6}

⁵ Albert M, Hurrelmann K, Quenzel G, Schneekloth U. Jugend 2010: Die 16. Shell Jugendstudie. *Diskurs: Kindheits- und Jugendforschung*. 2011; Jg. 6(2):199 – 205, <http://www.shell.de/aboutshell/our-commitment/shell-youth-study/2010/family.html> (zuletzt eingesehen 28.03.2015)

⁶ Robert Koch Institut, (2008). Lebensphasenspezifische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. 21-24.

Der vorliegende Entwurf wird der Notwendigkeit einer Wertorientierung in der Sexualerziehung nicht gerecht.

ad 2. In wieweit wird das Recht der Kinder, von ihren Eltern geleitet zu werden, berücksichtigt?

Der „Zusammenarbeit mit den Eltern“ ist in dem noch gültigen Grundsatzterlass von 1990 ein ganzer Abschnitt gewidmet.⁷ Dort heißt es u. a., dass die „Sexualerziehung ... die primäre Aufgabe der Eltern/Erziehungsberechtigten“ sei. Von „steter Zusammenarbeit mit dem Elternhaus“ ist die Rede. Besonders für die Grundschule wird eine Abstimmung des Sexualkundeunterrichts mit den Eltern vorgeschrieben. Dies soll erreicht werden durch Elternversammlungen, die Vorstellung von Unterrichtsmitteln und Lehrbehelfe, durch die Vorschrift, „ausreichend Gelegenheit zur Diskussion“ zu geben und durch die Bestimmung, dass nach der Elternversammlung und vor Beginn des Sexualkundeunterrichts den „Eltern ausreichend Gelegenheit zum Gespräch mit ihren Kindern“ zu belassen sei.

In dem vorliegenden Entwurf kommen die Eltern nur noch am Rande vor. Die Kernaussagen des bisherigen Grundsatzterlasses über die vorrangige Verantwortung der Eltern im Bereich der Sexualerziehung und die ausführlichen Leitlinien für eine wirkliche Einbeziehung der Eltern fehlen völlig. Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird nur noch allgemein unter dem Titel „Strukturelle Aspekte“ in einem Atemzug mit „außerschulischen Experten“, Schulärzten und Psychologen erwähnt.

Der Bereich Sexualität gehört zum intimsten und sensibelsten Bereich des Menschen. Mit ihren Eltern machen die Kinder die ersten Erfahrungen inniger körperlicher Nähe. Hier besteht ein großes, ja existenzielles Vertrauensverhältnis, eine Art vorstaatlicher und vorgesellschaftlicher Raum, in den nur im Falle der Gefahrenabwehr eingegriffen werden darf. Es ist daher naheliegend, dass das Thema Sexualität zunächst in den familiären Raum gehört und die Schule hierbei, zumindest bis zur Zeit nach der Pubertät, subsidiär zum Elternhaus steht. Da die Sexualität von grundlegenden Werthaltungen und Normen, die in der Familie vermittelt werden, nicht getrennt werden kann, sind hier Art. 14 Abs. 1 u. 2 sowie Art. 16 Abs. 1 u. 2 der „UNO-Konvention über die Rechte des Kindes“ vom 20.11.1989 berührt, die das Privatleben des Kindes und das Recht der Eltern

http://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsB/KiGGS_SVR.pdf?_blob=publicationFile (zuletzt eingesehen 28.03.2015)

⁷ Abschnitt 4.3, https://www.bmbf.gv.at/schulen/unterricht/uek/sexualerziehung_erl_918.pdf?4dzgm2 (zuletzt eingesehen 28.03.2015)

betreffen, ihre Kinder bei der Ausübung des Rechts auf Gewissens- und Religionsfreiheit zu leiten.⁸

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt nicht die Bedeutung des Elternhauses für die Sexualerziehung und stellt so gegenüber dem noch geltenden Grundsatzterlass einen Rückschritt in Bezug auf Kinder- und Elternrechte dar.

ad 3. Wird der vorliegende Entwurf dem Aspekt der Gefahrenabwehr gerecht?

In dem bisher geltenden Grundsatzterlass wird ausdrücklich auf die „negativen Einflüsse der Umwelt – im Besonderen der Vermarktung von Sexualität“ hingewiesen, denen die Kinder und Jugendlichen „inneren Halt und Widerstand“ entgegenzusetzen lernen sollen. Danach sei es auch Aufgabe des Sexualkundeunterrichtes, durch Vermittlung von Wertewissen zur Wertorientierung und damit zur Abwehr negativer gesellschaftlicher Einflüsse beizutragen.

In dem vorliegenden Entwurf ist der Aspekt der Gefahrenabwehr kaum noch gegeben. Es wird hier lediglich unter dem Titel „Zusammenarbeit“ angefügt, dass sich „die Medienerziehung mit Sexualität in den Medien (unter anderem Pornographie, Sexting ...)“ auseinandersetzen „kann“. Unter dem Titel „Vernetzung verschiedener Lebenswelten“ ist davon die Rede, dass die „Medien einen besonders großen Einfluss“ haben und „...daher einer entsprechenden Auseinandersetzung und Reflexion“ bedürften. Es werden also die Gefahren, die der sittlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen von Seiten der Gesellschaft drohen, neutralisiert und aus dem Kontext der Werteerziehung herausgenommen. Angesichts der massenweisen Verbreitung von Pornographie und der Sexualisierung der Medienwelt, mit der die Jugend konfrontiert ist, erscheint es fahrlässig, diesem Phänomen keinen Platz in dem vorliegenden Entwurf zu geben. Dies wiegt umso schwerer, als sexuelle Gewalt in den Schulen in ganz Europa zunimmt, was nachgewiesenermaßen mit dem Medienverhalten der Jugendlichen in Zusammenhang steht.⁹

Die Aspekte „Sexueller Missbrauch“ und „Sexuelle Gewalt“ haben im Grundsatzterlass 1990 noch keine Rolle gespielt. Der vorliegende Entwurf bemerkt zu diesem Thema lediglich, dass die Sexualerziehung „die Fähigkeit“ unterstütze, „sexuelle Beziehungen aufzubauen, die sich durch gegenseitiges Verständnis und

⁸ UNO Konvention über die Rechte des Kindes“ vom 20.11.1989, <http://www.unicef.de/blob/9364/a1bbed70474053cc61d1c64d4f82d604/d0006-kinderkonvention-pdf-data.pdf> (zuletzt eingesehen 28.03.2015)

⁹ Vgl. u. a. Allroggen, M., et al. Sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen – Ursachen und Folgen, Eine Expertise der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Universitätsklinikum Ulm, 2011, http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/jugend/expertise_delinquente_jugendliche.pdf (zuletzt eingesehen 28.03.2015)

Respekt für die Bedürfnisse und Grenzen des Gegenübers auszeichnen“ und dazu befähigen, „gleichberechtigte Beziehungen zu führen“. Dies trage „...dazu bei, sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt vorzubeugen“. Die WHO-Standards, auf die sich der Entwurf hier bezieht, gehen sogar soweit, zu behaupten, dass eine frühzeitige sexuelle Selbstwahrnehmung einen Beitrag zur Gefahrenabwehr leisten könne.¹⁰ Dem ist entgegenzuhalten, dass sexueller Missbrauch oft über „sanfte Wege“ stattfindet und durch die frühzeitige Fähigkeit, sexuelle Beziehungen aufzubauen, eher begünstigt als verhindert wird. Nur klare Vorgaben darüber, was ein anderer darf oder nicht darf, und wie auf Übergriffe zu reagieren ist, können einen Beitrag zum Schutz vor Missbrauch sein.

Ein weiterer Aspekt der Gefahrenabwehr betrifft die Gefahren, die durch gewisse Formen des Sexualkundeunterrichts selbst entstehen. Dass es Strömungen in der Sexualpädagogik gibt, welche die Scham und das Anstandsempfinden von Kindern und Jugendlichen verletzen, wird gegenwärtig allgemein diskutiert¹¹ und kann nur noch schwerlich bestritten werden, eine Entwicklung, die auch von namhaften liberalen Sexualwissenschaftlern kritisiert wird.¹² ¹³ Die Aufforderung oder Anleitung zur sexuellen Selbsterfahrung kann niemals Gegenstand der Sexualpädagogik sein; sie stellt eine massive Grenzüberschreitung in die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen dar und verletzt das in der Pädagogik allgemein anerkannte Überwältigungsverbot.¹⁴ Es handelt sich zudem um eine Verletzung des Art. 8 der „Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ von 1950, der Österreich 1958 beigetreten ist, und die das „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ beinhaltet. Da es in Österreich bereits staatlich geförderte Grenzverletzungen der Intimsphäre,¹⁵ ¹⁶ und der Manipulation

¹⁰ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), (2011), a.a.O. 45

¹¹ Vgl. u. a. Weber, Christian, Der neue Puff für alle, Süddeutsche Zeitung vom 24.04.2014, <http://www.besorgte-eltern.net/blog/wp-content/uploads/2014/05/be-lederpeitsche-puff-f-alle-sc3bcdztg.pdf> (zuletzt eingesehen 28.03.2015) oder Voigt, Martin, Aufklärung oder Anleitung zum Sex?, Frankfurter Allgemeine 22.10.2014, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/lehrplaene-aufklaerung-oder-anleitung-zum-sex-13223950.html> (zuletzt eingesehen 28.03.2015)

¹² Jakob Pastötter, <http://www.derfreiejournalist.de/?e=144> (zuletzt eingesehen 28.03.2015),

¹³ Karla Etschenberg, Erziehung zu Lust und Liebe. Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Möglichkeiten und Grenzen der Sexualerziehung in Schule und Jugendarbeit, Zeitschrift PÄD Forum, Heft 3/2000, [http://www.k-etschenberg.de/resources/Erziehung+zu+Lust+und+Liebe+P\\$C3\\$84D+3_2000.pdf](http://www.k-etschenberg.de/resources/Erziehung+zu+Lust+und+Liebe+P$C3$84D+3_2000.pdf) (zuletzt eingesehen 28.03.2015), Vgl. dazu auch das aktuelle taz-Interview: <http://www.taz.de/!150553/> (zuletzt eingesehen 28.03.2015)

¹⁴ Vgl. hierzu „Beutelsbacher Konsens 1976“ <http://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens.html> (zuletzt eingesehen 28.03.2015)

¹⁵ So findet sich z. B. auf der Homepage des vom Land Niederösterreich geförderten Sexualpädagogik-Projekts „Liebe usw.“ folgende Anleitung zur Masturbation für Mädchen: „Viele Mädchen streicheln zur Selbstbefriedigung die Klitoris..., da sie sehr empfindlich ist. Die Klitoris ist etwa kirschkerngroß und befindet sich am oberen Ende der Vulva, dort, wo die Schamlippen zusammenkommen. Manchmal ist sie von einer kleinen Hautschicht bedeckt, die du wegschieben kannst, wenn du willst. Da die empfindlichen Nervenstränge auch entlang der Schamlippen verlaufen, ist es für viele Mädchen angenehm sich auch dort zu berühren. Es gibt Mädchen, die es bei der Selbstbefriedigung erregend finden, mit ihren Fingern in die Scheide zu greifen, andere

von Gewissensentscheidungen¹⁷ in der Sexualpädagogik gibt, wäre es Aufgabe der Bundesregierung, diesem Skandal durch den neuen Grundsatzterlass Einhalt zu gebieten. Der vorliegende Entwurf weist allerdings in eine ganz andere Richtung. Nach ihm soll die „Sexualerziehung ... die Fähigkeit <unterstützen>, sexuelle Beziehungen aufzubauen“. Von „sexuellen Basiskompetenzen“ ist die Rede, die „im schulfähigen Alter von Kindern und Jugendlichen auf ... sensorischer und körperlicher Ebene entwickelt“ werden sollen, ebenso wie von der „sexuellen Kompetenzentwicklung von Kindern“.

Der vorliegende Entwurf sieht es im Gegensatz zu dem bisher geltenden Grundsatzterlass offensichtlich nicht mehr als Aufgabe des Sexualkundeunterrichtes an, durch Vermittlung von Wertewissen zur Wertorientierung und damit zur Abwehr negativer gesellschaftlicher, insbesondere medialer Einflüsse beizutragen. Die bekannten Gefahren einer Grenzverletzung der Kinder und Jugendlichen durch bestimmte Formen von Sexualkundeunterricht selbst wird nicht reflektiert. Ganz im Gegenteil weist der vorliegende Entwurf in eine Richtung, die einem Missbrauch durch Sexualkunde Tür und Tor öffnet.

ad 4. Welchem geistigen Hintergrund ist der vorliegende Entwurf verpflichtet?

Der vorliegende Entwurf beruft sich auf die von der deutschen Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) erarbeiteten und 2011 erschienenen „WHO-Standards für die Sexualaufklärung in Europa“¹⁸, die von der WHO 2006 definierten „Sexuellen Rechte“¹⁹ und die von der International Planned Parenthood Federation (IPPF) entwickelten Rahmenrichtlinien für die Sexualerziehung.²⁰ In diesen Erklärungen wird Sexualität im Rückgriff auf triebmythologische, an Wilhelm Reich erinnernde Vorstellungen mit allgemeiner Lebensenergie gleichgesetzt und eine

reiben sich an Gegenständen. Das Berühren anderer sensibler Körperstellen (etwa die Brustwarzen oder der Anus) kann das Empfinden intensivieren. Selbstbefriedigung wird außerdem interessanter, wenn du nicht nur mit deinem Körper, sondern auch deinen Gedanken spielst: vielleicht gibt es Personen, Bilder oder vorgestellte Situationen die dich erregen, wenn du an sie denkst während du dich berührst. Sowohl für Burschen als auch Mädchen gilt: lass dir Zeit, spüre die Erregung, experimentiere und erforsche, was dir gut tut. Dadurch wird Selbstbefriedigung interessanter und du lernst dich und deine Wünsche besser kennen. Durch Selbstbefriedigung einen Orgasmus zu bekommen ist natürlich eine feine Sache, aber es ist nicht alles – der Weg ist das Ziel!

<http://www.liebe-usw.at/faq> (zuletzt eingesehen 28.03.2015)

¹⁶ In dem von der Oberösterreichischen Landesregierung finanzierten sexualpädagogischen Projekt „Lovetour“ zieht ein Bus mit außerschulischen „Experten“ durch die Lande. In einem Trailer hierzu halten Kinder und Jugendliche Schilder mit den Aufschriften „Vögel“, „Anal“, „Oral“ und „Wichsen“ in die Höhe, <http://www.lovetour.at/> (zuletzt eingesehen 28.03.2015)

¹⁷ „Der richtige Zeitpunkt für das erste Mal ist dann, wenn es für dich passt und du dich gut damit fühlst“, vgl. Nö-Projekt „Liebe usw.“ a.a.O. Anm.15

¹⁸ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Köln (2011), a.a.O.

¹⁹ Vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Köln (2011), a.a.O., 19-20, dort auch WHO-Definition der „Sexuellen Gesundheit“ von 2006.

²⁰ IPPF Framework For Comprehensive Sexuality Education 2006, <http://www.ippf.org/resource/IPPF-Framework-Comprehensive-Sexuality-Education> (zuletzt eingesehen 28.03.2015)

Sexualaufklärung ab der Geburt gefordert.²¹ Sexualität erscheint als ein von Fruchtbarkeit und verbindlichen Beziehungen wie Ehe und Familie abgelöstes Konsumgut. Die einzige Ethik, so es sich nicht um Autoerotik handelt, besteht in Einvernehmlichkeit. Ein Bezug zu einer dauerhafte Liebesbeziehungen ermöglichenden Persönlichkeitsbildung, für die eine komplexe Integrationsleistung hinsichtlich der Sexualität notwendig wäre, kommt nicht vor.²² In den Verlautbarungen der genannten Organisationen geht es in erster Linie um Informationen und Aufklärung, Gesundheit, sexuelle Selbstbestimmung sowie gefahrlosen Genuss. Der deutsche Sexualwissenschaftler Uwe Sielert, der die sog. „Sexualpädagogik der Vielfalt“ im deutschsprachigen Raum maßgeblich etabliert hat und in den WHO-Standards mehrfach zitiert wird, wünscht sich eine Dekonstruktion aller vorgegebenen Zusammenhänge von natürlichem Geschlecht, Gender, dem subjektiv empfundenen Geschlecht, und dem sexuellen Begehren. Er möchte die „Generativität und Kernfamilie denaturalisieren“ und sämtliche sexuelle Identitäten, auch die der Homosexuellen radikal in Frage stellen.²³ Für die Pädagogik bedeutet dies, dass „sexuelle Vielfalt“ und „Vielfalt der Lebensformen“ zu Leitbildern erklärt werden, die laut WHO-Standards den Kindern vom Anfang ihrer Sprachfähigkeit an vermittelt werden sollen.²⁴

Der vorliegende Entwurf ist einseitig dem Menschenbild der Gendertheorie mit der Unterscheidung von natürlichem und gefühltem Geschlecht verpflichtet,²⁵ einem Konzept, das entwicklungspsychologisch mehrfach wiederlegt wurde und als unwissenschaftlich und ideologisch bezeichnet werden kann.²⁶ Dieser radikalemanzipatorische Ansatz wird vor allem von Sozialwissenschaftlern vertreten²⁷ und steht für eine einseitig hedonistische Sexualmoral. Die Anzahl der

²¹ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), (2011), a.a.O. 39

²² Bis 1975 war die WHO-Definition von sexueller Gesundheit noch durch „die Integration der körperlichen, emotionalen, geistigen und sozialen Aspekte“ der Sexualität in das Leben gekennzeichnet, die zur „Weiterentwicklung von Persönlichkeit, Kommunikation und Liebe beiträgt“,

http://apps.who.int/iris/bitstream/10665/38247/1/WHO_TRS_572_eng.pdf?ua=1 (zuletzt einges. 28.03.2015)

²³ Sielert, Uwe, Gender Mainstreaming im Kontext einer Sexualpädagogik der Vielfalt, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Forum Online (2001), <https://forum.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=667> (zuletzt eingesehen 28.03.2015), vgl. hierzu Franke, Nikolaus, Sexuelle Vielfalt im Unterricht? Eine kritische Auseinandersetzung mit der Sexualpädagogik der Vielfalt, Weisses Kreuz, Denkangebot 4, Ahnatal/Kassel, (2015), 13-15

²⁴ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), (2011), a.a.O. 42 ff

²⁵ Der vorliegende Entwurf geht sogar über die WHO-Standards hinaus, wenn er von einer zu achtenden „Vielfalt .. der Geschlechter ..“ spricht. Eine Vielfalt der Geschlechter ist keineswegs anerkannt und schon gar nicht wissenschaftlich fundiert. In den WHO-Leitlinien wird Geschlecht als „die biologischen Merkmale, durch die Menschen generell in männlich und weiblich unterschieden werden“ definiert. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), (2011), a.a.O. 18

²⁶ Vgl. hierzu Bischof-Köhler, Doris, Von Natur aus anders, Die Psychologie der Geschlechtsunterschiede, Stuttgart (2011)

²⁷ Von den für den vorliegenden Entwurf verantwortlichen, von der Ministerin Heinisch-Hosek in der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage vom 20.11.2014 genannten sieben Beiratsmitgliedern sind vier Sozialpädagogen, 2 Psychologen und eine Ärztin. Ein Mitglied ist Sprecherin der Sozialistischen Jugend Österreich, ihr Beruf konnte im Internet nicht gefunden werden.

Österreicherinnen und Österreicher, die diese Theorie kennt oder gar mit ihr etwas anfangen kann, ist gering. Es gibt schon seit geraumer Zeit Tendenzen, diese Theorie zur Grundlage der Sexualpädagogik in Österreich zu machen.²⁸

Abschließende Überlegungen

- Der vorliegende Entwurf und die bisherige Unterstützung von Projekten wie z. B. den Unterrichtsmaterialien „Ganz schön intim“ von 2013²⁹ geben zu der berechtigten Sorge Anlass, dass der gesamte Sexualkundeunterricht nach dem Willen der Bundesministerin mit dem Gender-Theorierahmen unterlegt und „sexuelle Vielfalt“ und „Vielfalt der Lebensformen“ als allgemein zu akzeptierende Leitbilder vermittelt werden sollen. Solche holistischen Ansprüche werden von den Protagonisten des beschriebenen sexualpädagogischen Ansatzes im allgemeinen mit Gleichstellung, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Akzeptanz von Menschen mit verschiedenen sexuellen Orientierungen und Identitäten gerechtfertigt. Im vorliegenden Fall spricht die Ministerin von einer „bedarfsgerechte Strategie im Bereich der schulischen Sexualerziehung für eine von Vielfalt geprägte Gesellschaft“.³⁰
- Dem ist entgegenzuhalten, dass es keinen Anlass gibt, die allgemeinen Werte der Toleranz, Nichtdiskriminierung und Gleichstellung, durch eine flächendeckende und alternativlose Vermittlung sexueller Diversität in den Schulen zu untermauern. Mit der traditionellen Zweigeschlechtlichkeit geht das genauso, denn z. B. homosexuell empfindende Menschen beiderlei Geschlechts, stellen in der Regel ihr Geschlecht gar nicht in Frage und Transsexuelle Menschen sind gerade dadurch, dass sie sich dem anderen Geschlecht zugehörig fühlen, auf eines der beiden Geschlechter bezogen. Sie alle, wie auch intersexuelle Menschen, die unter Störungen der Differenzierung ihrer Geschlechtsorgane leiden, dürfen nicht für die Gendertheorie instrumentalisiert werden.

²⁸ Die Materialien für die Sexualerziehung Sechs- bis Zwölfjähriger, „Ganz schön intim“, die vom österreichischen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in Auftrag gegeben und vom Verein „Selbstlaut“ erarbeitet und 2013 publiziert wurden, enthalten folgenden Satz für die Kinder: Chromosom „hat irgendwie etwas damit zu tun, ob jemand ein Bub oder ein Mub oder ein Sie oder Er oder sehr wird. Ein XX-Chromosom bedeutet angeblich Mädchen, XY Junge. Heißt das jeder halbe Junge ist ein Mädchen? Und was ist mit Z? Ich kann mir das nicht vorstellen. In unserer Klasse sind alle so verschieden, dass es am besten wäre, jedes Kind hätte eigene Buchstaben. Außerdem gibt es viel mehr Varianten als XX und XY, haben wir gelernt, z. B. intersexuelle Kinder zum Beispiel. Wie Intercity oder Internet oder international. Also irgendwie dazwischen, von hier nach da überall“, 112, http://www.selbstlaut.org/_TCgi_Images/selbstlaut/20121027204152_Selbstlaut_GSI_WEB_korr.pdf (zuletzt eingesehen 28.03.2015)

²⁹ Vgl. die Unterrichtsmaterialien „Ganz schön intim“, Anm. 27

³⁰ Vgl. Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage vom 20.11.2014, a.a.O. Anm. 2

- Auch für das Konzept der „sexuelle Vielfalt“ und „Vielfalt der Lebensformen“ als allgemein zu akzeptierende gesellschaftlicher Leitbilder gibt es unter dem Aspekt der Toleranz und Nichtdiskriminierung keinen zwingenden Grund. Kinder leben die in unserer Gesellschaft zu 75% bei ihren leiblichen Eltern³¹ und sind zu nahezu 100% in ihrem Herkunftsnarrativ auf Vater und Mutter bezogen. Auch homosexuelle und transsexuelle Menschen sind in ihrem Herkunftsnarrativ auf Vater und Mutter bezogen, die für sie Bedeutung haben. Zudem stecken hinter der „Vielfalt der Lebensformen“ häufig Brüche und Leid, die von niemandem primär angestrebt werden und die die betroffenen Kinder belasten, deren Leid man nicht durch euphemistische Sichtweisen unter den Teppich kehren sollte.³²
- Schwerer allerdings als die o. g. Argumente wiegt, dass die vorgesehene weltanschauliche Unterlegung des Sexualkundeunterrichts gegen das allgemein anerkannte Indoktrinationsverbot in der Schule und gegen das Gebot der Kontroversität verstößt, nach denen die Vermittlung unterschiedlicher wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Sichtweisen es den Schülern und Schülerinnen ermöglichen sollen, sich frei eine eigene Meinung bilden zu können.³³ Demnach ist der geistige Hintergrund, der dem vorliegenden Konzept des Sexualkundeunterrichts unterlegt ist, den Schülerinnen und Schülern bestenfalls als eine Anschauung unter anderen zu vermitteln. Auch „Sexuelle Vielfalt“ und „Vielfalt der Lebensformen“ können nicht unvermittelt als zu akzeptierende gesellschaftliche Leitbilder gelehrt werden. Es handelt sich bei ihnen um Realitäten, die in einer freien Gesellschaft zu tolerierende sind, über die aber ganz unterschiedliche Auffassungen bestehen, die anhand wissenschaftlicher Fakten vermittelt werden müssen. Andernfalls bestünde die Gefahr, zu längst überwunden geglaubten totalitären pädagogischen Konzepten zurückzukehren.

³¹ Vgl. Mikrozensus Bundesrepublik Deutschland,

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Mikrozensus.html>

³² Dass in diesem Bereich bereits staatlich geförderte Manipulation stattfindet, zeigen die Unterrichtsmaterialien „Ganz schön intim“, in ihr werden 16 Familienbilder gezeigt, von denen lediglich zwei die einfache Familienstruktur von Vater, Mutter und Kinder zeigen. Diese beiden Bilder sind jeweils mit einem ironisierenden Untertitel versehen. Selbstlaut Modul 6, Lebensformen und Beziehungen, http://www.selbstlaut.org/_TCgi_Images/selbstlaut/20070423184157_SL_modul06.pdf, 6-13, (zuletzt eingesehen 28.03.2015)

³³ Grundsatzerlass des Österreichischen Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zur Politischen Bildung in Schulen vom 11.04.1978, <http://www.didactics.eu/fileadmin/pdf/1731.pdf> (zuletzt eingesehen 28.03.2015). Diese steht unter dem Einfluss des „Beutelsbacher Konsens 1976“, a.a.O. Anm. 14